



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Rohr bei Hartberg
Unterrohr 24
8294 Rohr bei Hartberg

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-523357/2023-6

Hartberg, am 22.02.2024

Ggst.: Wasserversorgungsanlage Wörth,
Edenbrunnen,
Errichtung einer Brunnenanlage,
Tiefbohrung mit Pumpversuch auf Gst.Nr.: 461, KG Wörth;

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 06.03.2024 um 15:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Gemeinde Rohr bei Hartberg hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

– für die Änderung der bewilligten Wasserentnahme [für Feuerlöschzwecke], Wasserbenutzung (Postzahl 7/3061 des Wasserbuches Hartberg)

Betroffene Gst.Nr.: 461, KG. Wörth,
Gemeinde Rohr bei Hartberg

Vorbewilligung: Rechtsabteilung 3
vom 27.03.1958, GZ.: 3-348 Wo 7/6-1958
Rechtsabteilung 3
vom 10.07.1962, GZ.: 3-348 Wo 7/19-1962

FA13A Umweltrecht und Energiewesen
vom 25.03.2002, GZ.: FA 13A-33.10 W 15-02/7

FA13A Umweltrecht und Energiewesen
vom 15.10.2009, GZ.: FA13A-33.10-429/2009-8

FA8A Sanitätsrecht und Krankenanstalten
vom 23.12.2010, GZ.: FA8A-89.09-36/2010-9

A13 Umwelt und Raumordnung
vom 27.01.2014, GZ.: ABT13-33.10-429/2009-20

A13 Umwelt und Raumordnung
vom 03.12.2014, GZ.: ABT13-33.10-341/2009-18

A13 Umwelt und Raumordnung
vom 08.06.2015, GZ.: ABT13-33.10-341/2009-20

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 09.10.2020, GZ.: BHHF-75803/2015

Zweck der Anlage: Trinkwasserversorgung

Maß der Wasserbenutzung: 0,5 l/s

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 10 (2), (3), 11, 12, 13, 21 (1), (3), (4), (5)

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der**

Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)